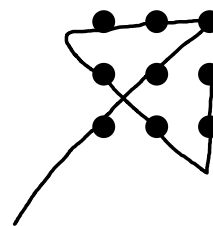


# STATUTEN

# GRÜNE BILDUNGS- WERKSTATT NÖ



Neufassung 2006

## § 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen "Grüne Bildungswerkstatt NÖ".

Der Sitz ist in St. Pölten (NÖ).

Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes NÖ.

## § 2. ZIELE, ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist es, die politische Bildungsarbeit im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene, insbesondere unter der Berücksichtigung der ökologischen und gesellschaftspolitischen Problemdarstellungen aufbauend auf den ideologischen Grundsätzen der Partei DIE GRÜNEN / DIE GRÜNE ALTERNATIVE zu fördern.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - a. Bildungsveranstaltungen aller Art wie Kurse, Seminare, Vorträge
  - b. Herausgabe von Druckwerken
  - c. Errichtung einer Bibliothek, eines Archives, einer Phonotheek
  - d. Veranstaltung von Diskussionen, Enquetten, wissenschaftliche Tagungen und Kongressen
  - e. Durchführung und Auftragsvergabe für wissenschaftliche Forschung bzw. Gutachten.
  - f. Vergabe von Stipendien
  - g. Unterstützung von Initiativen zur Förderung politischer Bildung
  - i. andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung politischer Bildung.

## § 3. AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die Mittel hierzu werden durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse von Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, Teilnehmerbeiträge sowie durch Spenden, Erbschaften, Schenkungen und Subventionen aufgebracht.

## § 4. MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.



2. Mitglieder haben schriftlich ihr Einverständnis mit den Zielen des Vereins zu erklären. Sie besitzen das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen, Versammlungen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe dieses Statuts zu besuchen bzw. zu benützen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sofern er von der Generalversammlung beschlossen wird.

## § 5. ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Dabei ist die bisherige Tätigkeit der Aufnahmebewerber zu beachten.
2. Aufnahmeansuchen können mit Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Verein mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
5. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Eine Anrufung der Generalversammlung ist ebenso möglich, wie bei der Ablehnung des Aufnahmeansuchens durch den Vorstand. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.
6. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen wegen schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins gerichtet sind oder wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5) weggefallen sind.
7. Die Mitgliedschaft wird ruhend gestellt, wenn mehr als 2 Mitgliedsbeiträge ausständig sind. Dies hat eine Aussetzung der Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Folge.

## § 6. MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe eines eventuellen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

## § 7. ORGANE DES VEREINS

Die zentralen Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat
- d. die Rechnungsprüfer
- e. das Schiedsgericht (bzw. Schlichtungsstelle)

## § 8. DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

2. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Die Einberufung obliegt dem/der Obmann/frau, bei dessen/deren Verhinderung dem/der Stellvertreter/in.
3. Die Generalversammlung ist vier Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung und Bewerbungen für Funktionen sind spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim Landesvorstand einzubringen.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist von dem/der Obmann/frau einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich bei ihm/ihr fordert. Im Verhinderungsfall des/der Obmanns/frau obliegt die Einberufung dem/der Stellvertreter/in.
5. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach Einberufungstermin.
6. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei:
  - a. Statutenänderungen
  - b. bei freiwilliger Auflösung des Vereins

- In diesen beiden Fällen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

## § 9. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

1. a. Grundsätzliche Beschlüsse über die Vereinstätigkeit  
 b. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Beirats und des Vorstands  
 c. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes  
 d. Wahl des Vorstands bzw. dessen Abwahl im Falle eines erfolgreichen Mißtrauensvotums. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.  
 e. Beschlußfassung über Budgetvoranschläge und Rechnungsabschlüsse des Vereins.  
 f. Änderung der Statuten (mit 2/3 Mehrheit)  
 g. Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins (mit 2/3 Mehrheit)  
 h. Beschließen der Geschäftsordnung der Generalversammlung
2. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es soll grundsätzlich einer Organisation mit ähnlichen Zwecken zufallen.
3. Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise der Generalversammlung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

## § 10. DER VORSTAND

1. Der Vorstand ist für die Durchführung der Arbeiten gemäß den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus vier bis sieben von der Generalversammlung gewählten Personen sowie einer / eines Delegierten der Partei „DIE GRÜNEN / DIE GRÜNE ALTERNATIVE NIEDERÖSTERREICH“.
3. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte:



- a.eine/n Obmann/frau
  - b.eine/n Obmann/frau-Stellvertreter/in
  - c.eine/n Schriftführer/in
  - d.eine/n Kassier/in
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlußfähig.
  5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
  6. Es besteht keine Unvereinbarkeit zwischen den Funktionen des Vorstandsmitglieds der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT (NÖ) und Funktionären der Partei "DIE GRÜNEN / DIE GRÜNE ALTERNATIVE" im Nationalrat, Bundes- und Landesvorstand und Gemeinderat.
  7. Der Vorstand wird von dem/der Obmann/frau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich einberufen.
  8. Eine Vorstandssitzung muß auf schriftlich geäußerten Wunsch von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

## § 11. DIE AUFGABEN DES VORSTANDS SIND:

1. a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Richtlinien,  
b. die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT,
2. Der Vorstand bestellt bzw. entläßt etwaige entgeltliche Mitarbeiter/innen des Vereins. Solche Bestellungen bzw. Entlassungen bedürfen der Bestätigung durch die Generalversammlung.
3. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirates.

## § 12. VERTRETUNG NACH AUSSEN

1. Der Verein wird nach außen durch den/die Obmann/frau vertreten, im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in.
2. Der/die Obmann/frau oder sein/e ihr/e Stellvertreter/in ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.



## § 13. DER BEIRAT

1. Es kann ein Beirat eingerichtet werden, der für die wissenschaftliche, konzeptive und kulturelle Beratung und Betreuung der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT NÖ zuständig.
2. Seine Mitglieder werden gegebenenfalls vom Vorstand ernannt und haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung. Insbesondere bei der Vergabe von Stipendien ist die Meinung des Beirats einzuholen.

## § 14. Die Rechnungsprüfer/innen

Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereins werden gemäß dem Bundesgesetz zur Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (BGBl. 369/1984 in der geltenden Fassung) im Rahmen der Jahresprüfung des Vereins „Die Grünen Bildungswerkstatt“ durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder durch einen Buchprüfer und Steuerberater (Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhandberufsordnung (BGBl. Nr. 125/1955 in der geltenden Fassung) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft.

## § 15. SCHIEDSGERICHT (SCHLICHTUNGSSTELLE)

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Jeder der Streitparteien nominiert innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach zwei Abstimmungsdurchgängen das Los. Das Schiedsgericht hat seine Beratung ohne Verzug durchzuführen und innerhalb von drei Monaten seine Entscheidung zu treffen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Seine Entscheidung ist endgültig.
2. Vor der Beratung des Schiedsgerichts hat dieses die Funktion einer Schlichtungsstelle. Es leitet eine verpflichtende Aussprache der beiden Kontrahenten und versucht mit diesen zu einer gemeinsamen Lösung des Problems zu gelangen. Der Schiedsrichter der Schlichtungsstelle hat den Gremien des Vereins von dieser Aussprache zu berichten.

## § 16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler, Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

